OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753581/4/MZ

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.04.2025, GZ: BHVBSich-2019-51871/24-PH, betreffend Aufhebung eines Waffenverbots nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.04.2025, GZ: BHVBSich-2019-51871/24-PH, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP), ein im Jahr 2019 verhängtes Waffenverbot aufzuheben, abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die bP sei mit Urteil des LG Wels vom 02.09.2019 im Zusammenhang mit einer Messerstecherei der absichtlichen schweren Körperverletzung für schuldig befunden und zu einer 30-monatigen Haftstrafe verurteilt worden, wobei 20 Monate der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Angesichts der schwere der dem Waffenverbot zugrunde liegenden Tat sei der Wohlverhaltenszeitraum noch nicht ausreichend, um von einem Wegfall der Gründe, die zur Verhängung des Waffenverbots geführt haben, ausgehen zu können.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP bringt vor, die Behörde habe sich nicht mit ihrer aktuellen Lebenssituation auseinander gesetzt, weshalb die erlangte Zukunftsprognose falsch und das Waffenverbot aufzuheben sei.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
Am 08.02.2019 fand in der Bar „B__" in C__ eine Massenschlägerei statt, bei der es zu einer Messerstecherei mit einem Toten und schwerverletzten Personen kam. Die am 26.10.1998 geborene bP wurde mit Urteil des LG Wels vom 02.09.2019, 38 Hv 48/19-183, der absichtlichen schweren bzw versuchten schweren

Körperverletzung für schuldig befunden. Die bP habe einer anderen Person eine Stichverletzung im Bauchbereich und der Leber, und einer anderen Person eine Schnittverletzung im Bereich des Kinns im Rahmen eines Stiches gegen deren Kopf- bzw Halsbereich zugefügt. Die bP habe weiters an einer Schlägerei teilgenommen, an der zumindest neun Personen teilgenommen hätten, und sei bei dieser durch einen keiner Person konkret zuordenbaren Messerstich eine Person zu Tode gekommen. Die – zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 21. Jahre alte bP – wurde unter Anwendung des § 19 Abs 1 JGG zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt, wobei 20 Monate unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden. Zudem wurde die bP zu diversen Teilschmerzengeldbeträgen verurteilt.

Die bP hat den unbedingten Teil der zuvor genannten Freiheitsstrafe verbüßt, und ist seit der Anlasstat nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die bP ist verheiratet, Vater eines Kindes und geht einer Beschäftigung nach.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die bP den oben genannten Vorfall mehrfach als „Schicksalsschlag" bezeichnet. Im Protokoll heißt es unter anderem: „Auf Vorhalt des Verhandlungsleiters, dass es sich bei dem vom LG Wels festgestellten Sachverhalt wohl weniger um einen Schicksalsschlag handelt, gebe ich an, dass die damalige Richterin aufgrund der Erhebungen zu der angesprochenen Entscheidung gelangt ist. Ich habe bereits allerdings im strafgerichtlichen Verfahren ausgesagt, dass ich weder ein Messer gehabt, noch auf jemanden eingestochen habe. Vielmehr hat es sich um eine Notwehr Situation gehandelt, da eine größere Gruppe anderer Personen auf uns losgegangen ist. Vor diesem Hintergrund bleibe ich dabei, dass es sich für mich um einen Schicksalsschlag gehandelt hat." Weiters gab die bP an, „nicht [mehr] auf die geschilderte Situation zurückzublicken."

c.2) Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und den Aussagen der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV.a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) …

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind."

b) § 12 Abs 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl etwa VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen (im Falle der Aufhebung eines Waffenverbotes: noch) zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 iVm Abs 7 WaffG vorzugehen den Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes auszusprechen.

c) Die bP hat im Jahr 2019, wie durch das Strafrechtsurteil des LG Wels bindend festgestellt, durch Stiche mit einem Messer während der Teilnahme an einer Massenschlägerei eine Person absichtlich schwer am Körper verletzt und dies bei einer weiteren Person versucht. Die bP hat durch die Verwendung einer derartigen Tatwaffe ein enorm hohes Gewaltpotential an den Tag gelegt, welches weit über die „bloße" Teilnahme an einer Schlägerei hinausgeht.

Zwar ist der bP zuzubilligen, dass seit der Anlasstat keine weiteren Vorfälle aktenkundig geworden sind, sie eine Familie gegründet und bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen an sich guten Eindruck hinterlassen hat.

Dennoch kann nach Auffassung des erkennenden Gerichts derzeit noch nicht von einem Wegfall der Gründe, die zur Erlassung des Waffenverbotes geführt haben, ausgegangen werden, da die bP die Anlasstat noch nicht im Ansatz reflektiert und sozial adäquat aufgearbeitet hat. Die bP sieht den Vorfall, bei dem immerhin eine Person den Tod gefunden hat und bei dem mehrere Personen schwer verletzt wurden, als einen „Schicksalsschlag" und damit als eine Situation an, die jedem im Leben einmal passieren kann. Damit geht auch einher, dass die bP angegeben hat, „nicht auf die … Situation zurückzublicken." Solange sich diesbezüglich keine

massive Einstellungsänderung manifestiert, muss weiter davon ausgegangen werden, dass die bP in einer vergleichbaren Situation vergleichbar reagieren würde. Dass der verfahrensauslösende Konflikt derzeit bereinigt sein dürfte ist zudem unbeachtlich, als die Aggressionsbereitschaft der bP in ähnlichen, künftigen Situationen auch aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl VwGH 19.12.2005, 2005/03/0061 mwH).

Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer